

Vertraulich zu behandeln  
bis zur ersten öffentlichen  
Beratung in den Gremien  
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg  
Dezernat II, Amt für Liegenschaften  
Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH

**Stadtteile mit besonderem  
Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt  
Vereins- und Jugendräume  
Emmertsgrundpassage 22  
hier: Bezuschussung der Maßnahme  
(Treuhandvermögen Emmertsgrund)**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	24.06.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, in Abänderung des Beschlusses vom 24.09.2002, die Bezuschussung zur Erstellung von Vereins- und Jugendräumen im Anwesen Emmertsgrundpassage 22 in Höhe von € 531.360 an die GGH zu beschließen.*

### **Begründung:**

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung vom 26.09.2002 der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH Heidelberg einen Zuschuss für die Umbaukosten des Unter- und Erdgeschosses des Hauses Emmertsgrundpassage 22 in Vereins- und Jugendräume in Höhe von maximal € 708.480,00 bewilligt. Die entsprechende Vereinbarung zwischen der Stadt und der GGH wurde am 08./30.04.2003 abgeschlossen.

Grundlage für die Bezuschussung waren die Förderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg für das Programm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt", die für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die nur dem Fördergebiet dienen, eine 100 % ige Bezuschussung vorsehen.

Wir sind dabei davon ausgegangen, dass der gesamte Emmertsgrund als Gebietskulisse in diesem Programm anerkannt wird. Inzwischen hat das Land Baden-Württemberg darauf bestanden, dass für den Programmbereich ein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet ausgewiesen wird, was inzwischen geschehen ist.

Da dieses Gebiet entsprechend der Kriterien für ein Sanierungsgebiet nur noch die Hälfte des Emmertsgrundes umfasst, ändern sich auch die Voraussetzungen zur Bezuschussung der aufgeführten Maßnahme.

Die Richtlinien besagen, dass 50% der anfallenden Baukosten für Gemeinbedarf- und Folgeeinrichtungen förderfähig sind, wenn die Einrichtung nur zu einem Teil dem Sanierungsgebiet dient.

Die Stadt Heidelberg und die GGH haben gemeinsam nach einer Lösung dieses Dilemmas gesucht, da zum einen ein rechtsgültiger Vertrag besteht und zum anderen sich die Vertragsgrundlage geändert hat.

Dabei ist folgender Vorschlag entstanden:

Bei Baukosten von € 708.480 ergab sich eine ursprüngliche Förderung für die GGH von 100%, was einem Anteil des Landes von € 425.088 (60%) und der Stadt von € 283.392 (40%) entsprach.

Neu ist die Förderung von 50% der Baukosten, was einem Anteil des Landes von € 212.544 (60% aus € 354.240) und der Stadt von € 141.696 (40% aus € 354.240) entspricht.

Der nun für die GGH verbleibende Betrag beläuft sich auf € 354.240.

Stadt Heidelberg und GGH sind sich einig, dass dieser Betrag im Verhältnis 50:50 aufgeteilt wird, so dass die Stadt Heidelberg weitere € 177.120 zu tragen hätte.

Der neue Gesamtanteil der Stadt in Höhe von € 318.816 ist durch das Treuhandvermögen Emmertsgrund bei der GGH zu finanzieren.

Unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Gemeinderat wird die Vereinbarung der Stadt mit der GGH entsprechend geändert.

gez.

Beate W e b e r